

vorstellen, welche Annehmlichkeit damals die Repetieruhr oder aber die Zeitabfühluhr (montre à tact, siehe oben) bot.

Die Abbildungen 1 und 2 zeigen eine goldene Breguetsche Tourbillonuhr mit Schnecke, Auf- und Abwerk, Sekunden- und (anhaltbarem) Chronographenzeiger. Absonderlich nehmen sich das kleine Stundenblatt und der große Minutenkreis mit dem entsprechend langen Stahlzeiger aus. Die Art der Hemmung ist nicht zu erkennen; nach Salomons Angabe ist es aber ein „escapement natural lever“, also wohl Breguets Hemmung mit natürlichen Hebungen (siehe C. Sauniers Lehrbuch, Art. 890 u. ff. und Tafel X, Figur 10). Das goldene Zifferblatt zeigt, wie alle Breguetschen goldenen und silbernen Zifferblätter, eine völlige Abkehr von der bis dahin üblich gewesenen Ausführungsweise. Sie sind immer klar, leicht ablesbar, rein sachlich, und dabei wirken sie äußerst vornehm. Stets wurden sie so groß wie möglich gemacht, wenn nicht gerade eine besondere Ausschmückung gewünscht wurde. Breguets silberne Zifferblätter nachzuahmen, ist nicht gelungen; sie waren offenbar aus einer besonders harten Legierung hergestellt, die für feinere Gravierungen besser zugänglich war. Diese Silberblätter hatten immer eine zarte Bleifärbung, die durchaus vornehm wirkte und außerdem die schnelle Oxydierung vermissen ließ, die wir auf den empfindlichen weißgesiedeten oder versilberten Zifferblättern so unangenehm empfinden. Die Mittelfelder der Breguetschen Zifferblätter sind fast stets schön guillochiert. Auf dem Blatte dieses Tourbillons sehen wir noch ein ovales Feld mit der Inschrift „Régulateur à tourbillon“; mit dieser Bezeichnung hatte Breguet schon am 18. Brumaire des Jahres IX (1800) in dem Gesuch an den Minister des Innern um Erteilung eines Privilegiums zur ausschließlichen Herstellung seiner Erfindung, die letztere gekennzeichnet.

Die beiden folgenden Abbildungen 3 und 4 stellen Vorder- und Rückseite einer Uhr dar, die man als Breguets Meisterwerk zu bezeichnen pflegt, enthält sie doch alle Komplikationen, die Breguet je ausgeführt hatte. Diese Uhr, die sogenannte „Marie-Antoinette“, war 1783 von einem Offizier

der Leibgarde der Königin mit der Bedingung in Auftrag gegeben worden, daß jede bekannte oder mögliche Komplikation eingebaut werden sollte. Zu dieser beachtenswert kindsköpfigen Bedingung paßte dann schließlich auch die zweite, daß alle Teile, die nicht unbedingt aus Stahl gearbeitet sein mußten, aus Gold hergestellt werden sollten. Breguet nahm den Auftrag an, mußte ihn ja schließlich auch annehmen, denn in dem Vorwort zu einem Geschäftsprospekt hatte er das Publikum geradezu darauf hingewiesen, daß es sich die verschiedensten Zusammenstellungen der Kadraturfunktionen und Zeigeranordnungen selbst auswählen könne. Ein Termin für die Fertigstellung der Marie-Antoinette-Uhr wurde nicht festgelegt, ein Preis nicht verabredet. Die Arbeit wurde noch im gleichen Jahre begonnen und 1802 vollendet, aber während der Revolutionswirren der Jahre 1789 bis 1795 war die Arbeit unterbrochen worden. Die Firma behielt diese Uhr, deren Fabrikationskosten sich auf nicht mehr als 20 000 Franken stellten, im Besitz; jetzt bildet sie das Glanzstück der Salomonsschen Sammlung. Sie hat kein Übergehäuse und beiderseits Bergkristallgläser, so daß eine erhebliche Dicke zusammenkommt. Auch das Zifferblatt ist aus Bergkristall, damit man alle Teile beobachten kann, mit aufgelegten Goldziffern. Es ist aber ein zweites Zifferblatt in Email da, das man der Abwechslung halber auch einmal aufsetzen lassen kann. Dieses Blatt bringen wir hier auch zur Darstellung (Abb. 5), da es eine bequeme Übersicht über die Angaben der verschiedenen Zeiger gibt. Diese Uhr ist eine Perpetuale; der Gewichtskörper (vergl. Abb. 4) ist aus Platin. Minuten-Repetition, ewiger Kalender, Zeitgleichung, Thermometer, Auf- und Abwerk, unabhängige Sekunde sind hier vereinigt. Der Stundenzeiger bewegt sich nicht stetig, sondern springt, wie öfters bei Breguet-Uhren, von Stunde zu Stunde, nachdem er fünf Minuten vor der vollen Stunde den halben Weg zurückgelegt hat. Die Behandlung dieser Uhr erfordert ein kleines Studium und mußte einem Nichtfachmann ziemliche Mühe gemacht haben. Eine auch nur einigermaßen ausführliche Beschreibung des Werkes würde uns hier viel zu weit führen. (Schluß folgt)

## Die Geldentwertung im Uhrmachergewerbe beim Abschluß von Kaufverträgen

Von Dr. jur. Roeder, Berlin-Schöneberg

Die letzte, ganz bedeutende, mit Riesenschritten aufgelaufene Marktentwertung hat unser gesamtes Wirtschaftsleben derart erschüttert, daß man für den so geschaffenen Zustand keine Worte mehr finden kann. Ganz ungeheuer wurde das Uhrmachergewerbe von diesem Vorgange betroffen. Sah es doch im Frühjahr d. J., als unsere Regierung zum erstenmal den Versuch machte, „die Mark zu stabilisieren“, so aus, als ob dieser Versuch glücken würde. Daher bekamen die Fabriken recht stattliche Aufträge, die sogar ohne den üblichen Beigeschmack „freibleibend“ entgegengenommen wurden. Man hatte diese schreckliche Preisschraube, die auf allen Seiten nur langwierige Korrespondenzen, Ärger und Zeitverlust erzeugt, wirklich satt und wollte zu den soliden Formen von früher wieder zurückkehren. Da aber brach im Juli das Unwetter auf dem Devisenmarkte aus, und die natürliche Folge davon war, daß in allen so getätigten Verträgen ein fürchterlicher Wirrwarr entstand. Die Rohstofffabrikanten, denen vielfach Vorauszahlungen auf die erhaltenen Bestellungen geleistet waren, verlangten nunmehr für den Rest der Aufträge, die noch zu beliefern waren, in Anbetracht der ungeheuer gestiegenen Materialpreise und Löhne entsetzliche Aufschläge. Beweglich sind die Klagen über die geschilderte Situation, die ich seit einigen Wochen aus den Krei-

sen der Deutschen Uhrmacher-Zeitung fast täglich erhalte. So schreibt mir erst heute wieder eine bekannte Uhrenfabrik:

„Leider bin ich nun von meinem Lieferanten vollkommen im Stich gelassen worden, nachdem er mir erst etwa 16 Gehäuse im ganzen geliefert hat, mit denen ich die vorliegenden Bestellungen soweit wie möglich ausführte. Irgendein Besteller ist hierbei nicht benachteiligt worden, sondern es wurde der Reihe nach geliefert.“

Mein Lieferant, mit dem ich also abgeschlossen habe, fordert heute von mir etwa 50 Millionen für ein Gehäuse, nachdem die Löhne so wahnsinnig in die Höhe gegangen sind. Ich konnte nicht anders, als mich an meine Kunden mit der Bitte um Nachbewilligung einer entsprechenden Summe zu wenden, damit ich wenigstens nicht allein den mir jetzt entstehenden außerordentlichen Schaden zu tragen brauche. Die Kunden haben jedoch durchschnittlich auf Grund der Rücksprachen mit ihren Anwälten mein Ansinnen abgelehnt und hierbei nicht mit entsprechendem Drohen, in der Angelegenheit sofort Klage einzuleiten, gespart. Ich bin natürlich jetzt in einer ganz verwickelten Lage, denn der Schaden beläuft sich für mich auf viele Milliarden Mark. Ich bin gezwungen, die Gehäuse anderweitig anfertigen zu lassen und den heutigen hohen Preis von mindestens 100 Millionen Mark per Stück zu bezahlen. . . .

Ich hatte mich rechtzeitig eingedeckt, und es ist demnach als unglücklicher Zufall zu betrachten, daß ich meinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Ich bin glatt von meinem Lieferanten im Stich gelassen worden.

Die Voraussetzung, auf welcher bisher die Urteilsprüche basierten, ist in diesem Falle durch die veränderten Verhältnisse nicht mehr gegeben und zwar deshalb, weil ich mich unmöglich